

T I T V L V S VII.

Von den Materialisten oder Trochisten.

S. 1. **S**ie Materialisten sollen Redliche/Auffrichtige Leut seyn/ im Einkauf nach guten auffrichtigen Wahren mit allem fleiß vnd ernst trachten / vnd da ihnen etwas zweyffensichs/bedencklichs/ oder nicht genugsam bekandtes vorkäme / selbiges vorderst verständigen Medicis vnd Apothekern vorweisen / vnd deren Rath dabey einholen/wie dann auch sein Verkauf aller vntäuglicher Wahren bey der selbigen verlust vnd ferzner straff/sich gänzlich enthalten. a]

a] Franckfurter Apotheker Ordnung tit. 4. §. 1. Dann zu mehr mahl von etlichen Materialisten nicht allein verdorbene vnd vntüchtige Sachen/ durch vortheilhaffrige Lieste/vnd Künste scheinbar gemacht / sondern auch falsche Wahren/als Spica Indica, Rindereuz/ an statt Hirschhorn/berriglich vermischte Oele vnd dergleichen für gut seynd hingeben worden.

S. 2. Weiter soll so wohl Fremdden als Einheimischen Materialisten von Purgirenden Sachen/ Theriac, Mithridat, Sassaaparilla, Guaiaco, China, Sassafras, Conditen vnd deren gleichen Stücken/ welcher Handkauff von alters hero allem den Apothekern zu ständig gewesen/nicht gestattet werden in so weniger Quantität als die Apotheker zuverkauffen. a]

a] Chur. Maynsische Apotheker Ordnung c. 7. §. 2. Franckfurter Apoth. Ord. §. 2. tit. 4. vermag / das ein Materialist von solchen Medicamentis nicht vnter einem viertheilpfundts oder 8. Loth verkauffen möge. Sonst den Theriac vnd Mithridat belangende/ ist es keine vnnöthige frag: Ob man an einem Ort da wohlbestelte Apotheken seyndt/den Materialisten zu lassen vnd nach geben soll/das sie selbst solche 2. vornehme Composita aufflegen vnd præpariren, zu mahl wann sie die præparation nicht selbst gnug verstehen vnd einen fremdden Gesellen/(der auch nicht allemahl viel versteht) drüber wolten lassen! von rechts wegen seindt solche Composita allein den Apothekern zugehörig.

S. 3. Sie sollen auch keine Cöposita wie sie Nahmen haben mögen/ selbst/ oder durch ihre Diener præpariren, sondern da sie deren zuführen gesinnet/ Schriftliche vnd beglaubte Documenta, das sie rechtmäßig ver-